

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 176

Diez, Montag den 31. Juli 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a. Stoffe zur Oberbekleidung, b. Wäschestoffe und Futterstoffe, c. anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Ztm.

Gruppe II: a. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Toppen u. ähnl.), b. Westen für Männer, c. Hosen für Männer, d. Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e. Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a. Frauenkleider (auch Jackenkleider), b. Blusen, c. Frauenröcke, d. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a. Unterröcke, b. Morgenröcke, c. Schürzen, d. Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferddecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 Gramm übersteigt.

Gruppe V: a. Hemden für Männer, b. Hemden für Frauen, c. Kinderhemden und Hosen, d. Unterhosen für Männer und Knaben, e. Unterhemden für Männer und Knaben, f. Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a. Männerstrümpfe und Männersocken, b. Frauenstrümpfe, c. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a. Betttücher (Laken), b. Kissenbezüge, c. Deckenbezüge, d. Tischtücher, e. Mundtücher, f. Handtücher, g. Wischtücher, h. Taschentücher.

Gruppe VIII: a. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b. oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c. Frauenhandschuhe, d. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bast, Jäern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- 1) diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
- 2) die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
- 3) die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
- 4) Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtbestände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die Meldungen müssen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind bis spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen, einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez.: Dr. Huber.

Diez, den 28. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betracht kommenden Geschäftsleuten sogleich von der vorstehenden Anordnung Kenntnis zu geben. Die gesammelten Meldescheine sind mir bis spätestens 15. August d. Js. einzureichen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Die Herren Ortsbevollmächtigten, Vertrauensmänner und Mitglieder des Pferde- und des Rindvieh-Versicherungsvereins für den Unterlahnkreis werden benachrichtigt, daß für den Rentanten der Vereine, Herrn Achtslein, unter Nr. 221 ein Fernsprechananschluß hergestellt worden ist.

In allen eiligen Fällen, insbesondere aber bei Krankmeldungen von Tieren, empfehle ich die Benutzung des Fernsprechers.

Diez, den 29. Juli 1916.

Der Vorstand

des Pferde- u. Rindvieh-Versicherungsvereins
für den Unterlahnkreis.

Duderstadt, Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, treten vom 1. April 1916 ab bei allen Einkommensteuerverpflichtigten mit Einkommen von mehr als 2400 Mark und bei allen Ergänzungssteuerverpflichtigten an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen erhöhten Zuschläge:

I. bei der Einkommensteuer:

a. für die Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien
und Bergwerks-
schaften
b. für die sonstigen
Steuer-
pflichtigen

in den Einkommenssteuerstufen

von mehr als	2400 bis	3000 M.	15%	8%
"	3000	3900	25	12
"	3900	5000	25	16
"	5000	6500	30	20
"	6500	8000	40	25
"	8000	9500	50	30
"	9500	12500	60	35
"	12500	15500	70	40
"	15500	18500	80	45
"	18500	21500	90	50
"	21500	24500	90	55
"	24500	27500	100	60
"	27500	30500	110	65
"	30500	48000	120	70
"	48000	60000	130	75
"	60000	70000	140	80
"	70000	80000	140	85
"	80000	90000	150	90
"	90000	100000	150	95
"	100000 M.		160	100

II. bei der Ergänzungssteuer: 50 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschüsse außer Betracht.

Die Steuerverpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der Steuerzuschläge gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge erfolgen wird.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Duderstadt.

Nr. 1240. 7. II. 3. Coblenz, den 10. Juli 1916.

Bekanntmachung

Auf Anweisung des Kriegsm. Nr. 1970/7. B. 2 vom 18. 7. 16. teilt die Intendantur ergebenst mit, daß die Heu-Lieferungen, nachdem der letzte Termin mit dem 5. Juli 1916 verstrichen ist, nunmehr einzustellen sind. Die weitere Abnahme darf nur noch insoweit erfolgen, als die Verladung des Heus bis spätestens 31. 7. 16 stattgefunden hat.

Stellvertretende Intendantur
VIII. Armekorps.

M. 6586.

Diez, den 24. Juli 1916.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Im Verlage von Witten u. Sohn ist kürzlich ein Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) vom 31. Mai 1906, unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Major Meier und Rechnungsrat Demmig in der Rentenabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, erschienen. Der Preis des Handbuchs beträgt 3,50 Mark. In dem Werke sind neben den gerichtlichen Entscheidungen vor allem die Verhältnisse berücksichtigt worden, die in Bezug auf die Versorgungsgesetzgebung durch den Krieg geschaffen worden sind. Insbesondere sind die seit Beginn des Krieges zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen und früheren Erlasse des Kriegsministeriums ergangenen Verordnungen — soweit zugänglich, — ganz oder auszugsweise wiedergegeben. Das Werk ist ein willkommener Leitfaden und wohl geeignet, den mit der Bearbeitung von Versorgungsangelegenheiten befaßten Dienststellen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Ferner hat derselbe Referent im Kriegsministerium, Major Meier, einen Kommentar zu dem Gesetz über Kapitalabfindung anstelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) herausgegeben, der im Verlage von Gerhard Stalling, Oldenburg i. Gr. unter dem Titel: „Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegerwitwe ein Kapital anstelle der Kriegsversorgung“ erschienen ist. Das Heft, das 40 Druckseiten umfaßt, kostet 0,80 Mark. Die darin enthaltenen Erklärungen und namentlich die beigegebenen Muster werden dazu beitragen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der einschlägigen Angelegenheiten zu sichern.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) mache ich mit dem ergebenen Ersuchen auf die beiden Bücher aufmerksam ihre Beschaffung für die in Betracht kommenden Dienststellen in Erwägung zu ziehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

b. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

* * *

I. 6939. Diez, den 26. Juli 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnissnahme mit.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 7089. Diez, den 27. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Kommandantur des Gefangenenlagers in Limburg stehen für die Erntearbeiten Kriegsgefangene zur Verfügung, die vormittags zur Arbeitsstelle gebracht und abends in das Lager wieder zurückgeführt werden müssen. Zu diesem Zwecke werden Begleiter vom Lager zur Verfügung gestellt. Selbstredend können nur solche Arbeitsstellen in Frage kommen, die nicht allzuweit vom Gefangenenlager in Limburg entfernt liegen.

Gefordert wird neben der Verpflegung eine tägliche Vergütung von 0,75 Mark für den Kriegsgefangenen und eine Zulage von 0,50 Mark für den begleitenden Wachtmann. Die letztere ist nur einmal zahlbar, wenn auch verschiedene Kriegsgefangene von demselben Wachtmann begleitet werden.

Anträge auf Ueberweisung von Kriegsgefangenen für die Erntearbeiten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Die Herren Bürgermeister haben die Anträge unmittelbar der Lagerkommandantur in Limburg weiterzugeben, bezw. sich mit dieser Stelle durch Fernsprecher in Verbindung zu setzen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Betrifft: Ziegenabhaltung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 60 und 61 des amtlichen Kreisblattes für 1911 abgedruckten Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken und meine unterm 5. Mai 1911, J.-Nr. 3826 II — Kreisblatt Nr. 109 — erlassene Verfügung mache ich darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Führung der Ziegenböcke mir pünktlich zum 1. September d. Js. vorzulegen sind. Wegen die Säumigen werde ich unnachsichtlich vorgehen.

Die Anträge haben zu enthalten: Alter, Rasse, Farbe und den dem Bock beizulegenden Namen, sowie die Zahl der vorhandenen Ziegen.

Damit die Anträge rechtzeitig hier eingehen können, ist schon jetzt die Anschaffung der Ziegenböcke für die neue Deckperiode in die Wege zu leiten.

Empfehlen dürfte es sich, da der Bock nur 1 Jahr in einer Gemeinde verbleiben kann, mit einer Nachbargemeinde zu tauschen.

Hervorheben will ich noch, daß nach § 1 des Gesetzes für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Wegen der Führung der Sprunglisten verweise ich auf meine Verfügung vom 9. April 1912, J.-Nr. 3095 II — Kreisblatt Nr. 87 — und erwarte, daß Sie sich davon überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sprunglisten ordnungsmäßig geführt werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 24. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinberechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegs-Familienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Juli einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juli gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. 7756. II.

Diez, den 27. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister Betr. Brotgetreide, Mehl, Hafer und Gerste aus der Ernte 1916.

Das im Kreise angebaute Getreide, besonders Weizen, Roggen, Hafer, Gerste ist auch, wie im vorigen Jahre, für den Kreis beschlagnahmt. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Veränderungen vorgenommen werden, die auch im vorigen Jahre zulässig waren. Weitere Vorschriften werden demnächst veröffentlicht werden.

Sie wollen dies vorläufig vorläufig bekannt machen lassen.

Der Landrat: Duderstadt.

Türken an der Ostfront.

Mit hoher Genugtuung und bundesbrüderlicher Würdigung ist es überall im deutschen Volke aufgenommen worden, daß das Austausch türkischer Truppen an der Ostfront, die Deutschland und Österreich-Ungarn gegen Rußland hatten, gemeldet werden konnte. Das ist jene „einheitliche Front“, die nun auch von den kämpfenden Mitteleuropäern entschlossen hergestellt wird; das ist jene bundesbrüderliche Gesinnung, die im Lager des Vierbundes, wenn der Augenblick gekommen ist, immer ohne lange öffentliche Einleitungen betätigt worden ist; das ist jene Einheit des strategischen Willens, in deren Kraft und Schnelligkeit der Vierbund dem Vierverband alle Zeit überlegen war und bis zum Kriegesglaube auch überlegen bleiben wird.

Wir Deutschen dürfen von uns sagen, daß wir selbst überall Zeugnis abgelegt haben für diese aufrichtige bundesbrüderliche Gemeinschaft. Ein Hindenburg ist einst den Österreichern und Ungarn in Südpolen zu Hilfe gekommen, als die russische Uebermacht gar zu groß war; der General von Falkenhayn hat mit Conrad von Hoehendorf den Plan des Durchbruchs bei Gorlice-Tarnow verabredet und durchgeführt; und an Stochod und Elyr, an Sereth und Strypa haben Finsingen und Graf Bothmer ihre Truppen kommandiert. Unter dem Oberbefehl des Generalfeldmarschalls von Mackensen haben bulgarische, österreichisch-ungarische und deutsche Truppen Serbien niedergeworfen und geräumt von feindlichen Heeren. Und den Türken selbst haben wir Generale und Offiziere, Flieger und Matrosen, die „Goeben“ und die „Breslau“, Munition und Maschinen, Matrosen und Unterseeboote zur Verfügung gestellt, um ihnen zu helfen, den schmalen Wasserarm der Dardanellen-Straße zu verteidigen gegen den stürmischen Angriff der Engländer und Franzosen.

Das Bedürfnis, den Landweg nach Konstantinopel hin frei zu machen für den Verkehr zwischen Deutschland und der Türkei, war ja auch einer der wichtigsten Gründe, weshalb das Deutsche Reich sich an der Niederwerfung Serbiens mit seinen eigenen Truppen beteiligte. Damals wurde das serbische Verkehrshindernis mit Gewalt aus dem Wege geräumt; und seitdem ertönt der Pfiff des Orientexpress wieder regelmäßig auf der Linie Berlin-Budapest-Sofia-Konstantinopel. Nehmen wir endlich hinzu, daß der Generalfeldmarschall Cokmar von der Goltz-Pascha als Feldherr an der Spitze eines siegreichen türkischen Heeres den Tod vor dem Feinde im Lagerzelt gestorben ist, so haben wir einen großen Teil der waffenbrüderlichen Hilfe Deutschlands für den tapferen türkischen Verbündeten umschrieben.

Es entspricht der vom regierenden Sultan verkündeten türkischen Waffentreue, wenn, jetzt wo die gemeinsame Offensive des Vierbundes an der europäischen West- und Ostfront zu gleicher Zeit wie ein Orkan braust, die Türken die neu eröffnete Balkanbahn benutzt haben, um ihren mitteleuropäischen Verbündeten zu Hilfe zu ziehen. Unter deutscher Mithilfe haben die tapferen Türken den Engländern und Franzosen auf der Halbinsel Gallipoli einst das Grab und einen ruhmlosen Abzug bereitet. Mit deutscher technischer und strategischer Hilfe haben sie bei Kut el Amara einen Sieg über Englands Heer erröckten, dessen Wirkung weit hineinstrahlt nach Indien. Inzwischen hat die russische General-Offensive sie befreit von der Gefahr weiterer Verstärkungen des russischen Heeres im Kaukasus. Da an der ägyptischen Front die Waffen in der Hauptsache gleichfalls ruhen und nur im Westen von Aegypten die Beduinen angriffsweise gegen die Italiener und Engländer vorgehen, so waren also starke und erprobte türkische Truppen frei zum Gebrauch an anderer Stelle. Es entspricht der hohen staatsmännischen Einsicht, die die leitenden Kreise in Konstantinopel, insbesondere der Kriegsminister Ender Pascha, schon mit der Kriegseröffnung gegen Rußland betätigt haben, wenn die Türken jetzt auch

Nicht umsonst hat der bisherige russische Minister des Auswärtigen, Herr Sazonow, wie immer wieder verständigt, daß Konstantinopel und die Meerengen das oberste Kriegsziel Rußlands seien. Nun wohl — so kämpfen denn die Türken für ihre eigene Hauptstadt, für ihren Sultan und Khalifen, auch in Bolkynien, in Ostgalizien oder in der Bukowina.

Daß türkische Truppen noch einmal so tief in Europa die Fahne mit dem Halbmond entfalten würden, hat noch vor kurzem sicherlich niemand gedacht. Aber der Weltkrieg wirft ja auf so vielen Gebieten alles Gewohnte und Erwartete über den Haufen. Sehr heilsam wird das Austausch türkischer Truppen an der Ostfront der Verbündeten, insbesondere auf Rumänien wirken. Die waderen Bulgaren halten nicht nur im Süden scharfe Wacht gegenüber den Franzosen, Engländern, Serben und Russen des Generals Sarraill, sondern sie stehen auch nach Norden hin Posten gegenüber allen Möglichkeiten, die in Rumänien aus dem Treiben der einheitlichen Kriegsheere und aus dem in letzter Zeit offenbar ungewöhnlich starken Druck Rußlands, Frankreichs und Englands hervorgehen könnten. Die Russen, die südlich vom Kaukasus nicht vorwärts kamen gegenüber den Türken, hatten geglaubt, eine kleine „symbolische“ Truppenabteilung nach Saloniki abgeben zu können. Nun hatten ihnen die Türken einen Besuch im eigenen Lande ab. Geheimnisvoll raunt der Wind um das Grabmal, unter dem Osman Pascha, der Löwe von Plewna, ruht . . .

Literarisches.

(1) Die Kämpfe Julius Cäsars an der Riene im jetzigen Gefechtsbereich sächsischer Truppen. Mit 5 Abbildungen und einer Tafel. Preis 90 Pfg. Verlag J. C. W. Vogel in Leipzig. Die interessante Schrift ist aus der Feder von Professor Dr. Artur Schloßmann, dem bekannten Kinderarzt und Direktor der Kinderklinik in Düsseldorf hervorgegangen. Er ist z. Bt. Chefarzt eines Feldlazarets und hat, um einem kleinen Kreis von Kameraden über die Stunden eines langen Abends hinwegzuhelfen, ihnen von den Kämpfen Cäsars an der Riene im jetzigen Gefechtsbereich unserer Truppen gesprochen. Es ist interessant zu erfahren, daß die Verhältnisse der Feldzüge Cäsars an der Riene im Jahre 57 in so vielen Punkten Ähnlichkeiten mit dem jetzigen europäischen Krieg aufweisen. Im Jahre 57 die Kämpfe an der Riene, 55 schlugen die Legionen Cäsars die Engländer auf ihrem eigenen Boden. Im Jahre 1914, fast 2000 Jahre später, bezogen unsere sächsischen Truppen ihrerseits die Stellung an der Riene; möge es gehen wie damals und ein deutscher Cäsar uns bis zum Herbst 1916 als Sieger nach England führen.

(2) Deutschlands Recht. Die Streitschrift der französischen Protestanten, wiederlegt durch Dr. Adolf Bolliger, Pfarrer in Zürich-Neumünster. Konstanz. (C. Strick, A.G.). Preis 30 Pfg.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Haser, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Haser
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.**